

Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod E 627

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Besondere Bedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann können Sie das Garantiekapital bei Tod erhöhen?
- § 4 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?
- § 5 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?
- § 7 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
- § 8 Was gilt bei Kündigung?

A Besondere Bedingungen

§ 1 Was ist versichert?

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod zahlen wir das für diesen Fall vertraglich festgelegte Garantiekapital. Haben Sie eine Partnersversicherung abgeschlossen, zahlen wir das vereinbarte Garantiekapital bei Tod der zuerst sterbenden versicherten Person.

Sterben mehrere versicherte Personen gleichzeitig, zahlen wir das Garantiekapital nur einmal.

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Kapital bei Tod ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

Zudem beteiligen wir den Baustein Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven. Diese werden den Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Kapital bei Tod entfallen allerdings keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die auf das Kapital bei Tod entfallenden Beitragsanteile sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalanlagen, aus denen

Bewertungsreserven entstehen könnten, stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung.

(2) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungs-/Aufschubdauer des Bausteins und der Höhe des Garantiekapitals bei Tod ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(3) Die Überschussanteile werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Weise verwendet.

(4) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Der Schlussüberschussanteil wird in einem Betrag bei Vertragsende ausgezahlt und erhöht den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

§ 3 Wann können Sie das Garantiekapital bei Tod erhöhen?

Ist der Baustein Kapital bei Tod seit Vertragsabschluss mitversichert, können Sie bei den nachfolgend genannten Ereignissen das Garantiekapital bei Tod ohne erneute Risikoprüfung erhöhen. Bei Partnersversicherungen genügt es dabei, wenn eine der versicherten Personen diese Voraussetzungen erfüllt:

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR.

In den zuvor genannten Fällen darf das erhöhte Garantiekapital bei Tod das doppelte Garantiekapital zur Altersvorsorge nicht überschreiten. Ggf. müssen Sie das Garantiekapital zur Altersvorsorge gleichzeitig so anheben, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Wenn das Garantiekapital zur Altersvorsorge gleichzeitig mindestens im selben Verhältnis erhöht wird wie das Garantiekapital bei Tod, können Sie das Garantiekapital bei Tod auch bei folgenden Ereignissen erhöhen:

- Heirat der versicherten Person
- Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person

Bei Partnersversicherungen genügt es, wenn eine der versicherten Personen diese Voraussetzungen erfüllt.

- zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, wenn seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod mindestens 5 Jahre

vergangen sind. Dazu müssen Sie die Erhöhung mindestens 6 Monate vorher beantragen.

Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:

- die Erhöhung müssen Sie innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt der genannten Ereignisse verlangen
- die versicherte Person hat bzw. bei Partnerversicherungen alle versicherten Personen haben das rechnermäßige Alter 53 Jahre noch nicht überschritten
- die versicherte Person ist bzw. bei Partnerversicherungen alle versicherten Personen sind nicht berufsunfähig

Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 2.500 EUR
- Höchstbetrag: 25.000 EUR
- Höchstbetrag bei mehreren Erhöhungen: insgesamt 50.000 EUR
- das erhöhte Garantiekapital bei Tod darf 250.000 EUR nicht überschreiten.

Die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und ggf. des Garantiekapitals zur Altersvorsorge erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- ein Baustein Berufsunfähigkeitsrente wird nicht mit erhöht
- ein Baustein Kapital bei Unfalltod kann nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das Garantiekapital zur Altersvorsorge erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 4 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?

Sie können das Garantiekapital bei Tod herabsetzen, sofern die Tarifregelungen des Grundbausteins dies zulassen. Ggf. kann das Garantiekapital bei Tod nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das Garantiekapital zur Altersvorsorge herabgesetzt werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 5 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?

Sie können den Baustein Kapital bei Tod ausschließen, sofern die Tarifregelungen des Grundbausteins dies zulassen. Der bisherige Grundbaustein für die Altersvorsorge wird dann durch einen neuen Grundbaustein mit folgenden Leistungsmerkmalen ersetzt:

- Erlebt die versicherte Person das Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer, können Sie wählen zwischen der Zahlung des vereinbarten Garantiekapitals und einer lebenslänglichen Garantierente.
- Bei Tod der versicherten Person vor dem Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer zahlen wir die für den Baustein zur Altersvorsorge gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

Die Höhe des beim Grundbaustein vereinbarten Garantiekapitals ändert sich nicht.

Der Beitrag für den neuen Grundbaustein wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

War im bisherigen Grundbaustein nur ein Garantiekapital bei Erleben versichert, gelten für den neuen Grundbaustein die im Zeitpunkt des Ausschlusses maßgeblichen Tarifregelungen.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

(1) Der Baustein Kapital bei Tod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgesetzt werden.

(2) Der Baustein Kapital bei Tod erlischt spätestens, wenn der Grundbaustein endet oder spätestens mit Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein.

§ 7 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Den Baustein Kapital bei Tod können Sie nur zusammen mit dem Grundbaustein beitragsfrei stellen. Das Garantiekapital bei Tod setzen wir dabei nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach § 8 Absatz 1 herab.

Die Leistung aus dem beitragsfreien Baustein Kapital bei Tod stimmt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit dem beitragsfreien Garantiekapital des Grundbausteins überein.

§ 8 Was gilt bei Kündigung?

(1) Kündigen Sie Ihre Versicherung, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich aus dem Rückkaufswert für den Grundbaustein und den Rückkaufswerten für eingeschlossene weitere Bausteine zusammen.

Der Rückkaufswert des Bausteins Kapital bei Tod ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Kapital bei Tod (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(2) Von dem in Absatz 1 berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor. Der Abzug setzt sich aus dem Abzug für den Grundbaustein und den Abzügen für eingeschlossene weitere Bausteine zusammen.

Den für Ihre Versicherung geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

(3) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2, Abs. 4). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.